

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat



14.09.2020

Beschlussantrag Nr. : 089-2020

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung: SB Verkehr
Budget / Produkt: 30/ 12.21.04

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Beratung der Ortsbürgermeister	06.10.2020			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	06.10.2020			
Ortschaftsrat Holzweißig	17.11.2020			
Ortschaftsrat Bitterfeld	18.11.2020			
Ortschaftsrat Thalheim	18.11.2020			
Ortschaftsrat Bobbau	19.11.2020			
Ortschaftsrat Rödgen	19.11.2020			
Ortschaftsrat Greppin	23.11.2020			
Ortschaftsrat Reuden an der Fuhne	23.11.2020			
Wirtschafts- und Unterausschuss	24.11.2020			
Ortschaftsrat Wolfen	25.11.2020			
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	01.12.2020			
Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2020			
Stadtrat	09.12.2020			

Beschlussgegenstand:

2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012

Antragsinhalt:

Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012 gemäß der Anlage 1.

Begründung:

Es werden Änderungen/ Ergänzungen im textlichen Teil der Satzung und im Gebührentarif vorgenommen.

Die Änderung des textlichen Teils betrifft das grundsätzliche Verbot, Sammel- und Wertstoffcontainer im öffentlichen Verkehrsraum aufstellen zu dürfen.

Es war bisher immer wieder festzustellen, dass die unsachgemäße Benutzung der Sammel- und Wertstoffcontainer massive Verschmutzungen der einzelnen Stellplätze zur Folge hat. Im öffentlichen Verkehrsraum führt dies regelmäßig zu erheblichen Gefahren für die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Aber auch bei der Bedienung dieser Einrichtungen durch die Bürger und Betreiber entstehen immer wieder Gefahrenmomente für die übrigen Verkehrsteilnehmer.

Offensichtlich ist, dass die Reinigung der einzelnen Standorte und Leerung der Container außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes den öffentlichen Straßenverkehr wesentlich geringer belasten und damit auch das Gefahrenpotential verringern würden. Die Sicherheit für die Nutzer des jeweiligen Sammel- und Wertstoffcontainers wäre abseits des öffentlichen Verkehrsraumes ebenso mehr gewährleistet.

Daraus entstand der Entscheidungsvorschlag, das Aufstellen von Sammel- und Wertstoffcontainern im öffentlichen Verkehrsraum zukünftig nicht mehr zu erlauben. Dazu muss die Sondernutzungssatzung entsprechend geändert werden. Gemäß Urteil des OVG NRW vom 13.05.2019 AZ.: 11 A 2057/17 ist für eine Entscheidung einer Gemeinde, eine bestimmte Art der Sondernutzung generell nicht zuzulassen, ein Ratsbeschluss einzuholen. Nach dem vorliegenden Beschlussvorschlag wird eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung von Sammel- und Wertstoffcontainern im öffentlichen Straßenraum grundsätzlich nicht mehr erteilt, um zum einen einer Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes und zum anderen einer "Überfrachtung" des öffentlichen Straßenraums entgegenzuwirken. (vgl. hierzu OVG NRW, Urteil v. 08.12.2017 - 11 A 566/13).

Weitere Änderungen betreffen den Gebührentarif. Bereits der Gebührentarif zur 1. Änderungssatzung geht auf Vorschläge und Gespräche der Gewerbetreibenden der Stadt Bitterfeld-Wolfen zurück. Ziel war und ist nach wie vor, durch eine qualifizierte Differenzierung der Sondernutzungsarten eine weitere Verbesserung des Stadtbildes zu erreichen und damit zur Belebung insbesondere des innerstädtischen Gewerbes beizutragen. Mit der jetzigen Änderung sollen für den gewerblichen Bereich weitere Anreize geschaffen werden. Die sich seit dem Wirksamwerden der 1. Änderungssatzung bewährenden Gebührenmodelle sollen in der 2. Änderungssatzung auf weitere Sondernutzungsarten ausgedehnt werden.

Die kommunalaufsichtliche Bestätigung zu den vorgenannten Satzungsänderungen liegt vor.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Bundesfernstraßengesetz (FStrG)

Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer-Jahr)? 172-2011, 098-2018

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer-Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich:

- a) **Untersachkonten:** Sondernutzungsgebühren Verkehr - 43210.00040;
Verwaltungsgebühren Verkehr - 43110.00040
- b) **Maßnahmenummer (bei Investitionen):**
- c) **Betrag in € einmalig:**
- d) **Folgekosten in € nach Jahresscheiben:**
45.000 Euro Einnahmen Sondernutzungsgebühren und
1.000 Euro Einnahmen Verwaltungsgebühren

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **089-2020**

Anlagen:

Anlage 1.1: 2. Änderungssatzung zur Sondernutzungssatzung der Stadt Bitterfeld-Wolfen vom 06.02.2012

Anlage 1.2: Gebührentarif zur 2. Änderung der Sondernutzungssatzung

Anlage 2: Synopse Gebührentarif